

reits in die früheste Zeit der Stadtentwicklung und führt sie auf römische Reminiszenzen zurück. Ihr Hauptzweck war von Anfang an die Wehrverfassung.
G. O.

In der Österreichischen Zeitschr. f. öffentl. Recht 7 (1956) 208 ff. behandelt Theo Mayer-Maly „die Kölner Gaffelverfassung und die Rechtsgeschichte der Demokratie“. Er wägt vorsichtig-kritisch die bisherigen sehr verschiedenen Antworten auf die Frage ab, wie weit der Verbundbrief von 1396 als Verwirklichung der Demokratie angesehen werden könne. Angesichts der fortwährenden Staffelung der politischen Rechte in den verschiedenen Schichten der Bevölkerung kommt er zu dem Ergebnis, die Gaffelverfassung sei eine durch die besondere Sozialstruktur Kölns bedingte demokratisierende Abspaltung der Zunftverfassung. Die Präambel des Verbundbriefes überschätzt er wohl, wenn er in ihr der Sache nach die Unterscheidung von einfachem Gesetz und Verfassungsgesetz finden will. Es dürfte sich nur um die Fortsetzung der Linie der vielfachen Urkunden-Arengen handeln, in denen die Vergänglichkeit menschlicher Einrichtungen beklagt und ihr die Verbriefung in einer Urkunde als Element der Dauer entgegengesetzt wird. H. Krause

Fr. Korte, Die staatsrechtliche Stellung von Stift und Stadt Herford vom 14. bis zum 17. Jahrhundert, 58. Jahresber. d. Hist. Ver. f. d. Grafsch. Ravensberg (1955) 1—172. — Diese unter ausgiebiger Benützung auch ungedruckten Quellenmaterials und wohl der gesamten einschlägigen Literatur (vgl. das Verzeichnis auf S. 161—172) gearbeitete Marburger Dissertation geht zwar in der Hauptsache auf die Verhältnisse in der frühen Neuzeit ein, die durch den Streit um die Reichsunmittelbarkeit der Stadt Herford vor dem Reichskammergericht im 16. Jh. und durch die schließlich gewaltsam erfolgte Eingliederung in den Machtbereich der Kurfürsten von Brandenburg als Erben der Herzöge von Jülich gekennzeichnet sind, behandelt aber in zwei einleitenden Kapiteln auch die ma. Zustände, so daß sich eine Anzeige in unserer Zeitschrift rechtfertigt. Nach des Vf. Ausführungen bildeten Stift und Stadt Herford ein Kondominat, das, obwohl es sich nie zu einer eigentlichen Landeshoheit entwickelte, doch reichsunmittelbar war, allerdings unter der Schutzherrschaft des Eb. von Köln stand. Eine wichtige Rolle bei der Frage der Reichsunmittelbarkeit von Stadt und Stift spielte ein Notariatsinstrument aus dem Jahre 1377, in dem beglaubigt wurde, daß Karl IV. bei einem Aufenthalt in der Stadt diese ausdrücklich bestätigt habe und dessen Wortlaut, leider mit vielen Druckfehlern, im Anhang veröffentlicht wird. Neben Köln versuchten auch Sachsen und Jülich sich Schutzrechte über Herford zu verschaffen, konnten sich aber nicht durchsetzen. Gegen Ende des MA. zog sich Köln allmählich von seiner Schutzherrschaft zurück, so daß bei Beginn des 16. Jh. Stift und Stadt praktisch reichsfrei waren, bis 1547 die Äbtissin ihre Rechte an den Herzog von Jülich abtrat. „Den Rechtsansprüchen und der Stellung der Kölner Erzbischöfe in Herford seit dem Beginn des 13. Jahrhunderts“ hat der Vf. einen eigenen Exkurs gewidmet (S. 148—155). K. zeigt durch Heranziehung von Vergleichsmaterial über die staatsrechtliche Entwicklung in anderen norddeutschen geistlichen Herrschaften und Städten und durch eine immer klar gegliederte Darstellung, daß er sich in sein Thema gut eingearbeitet hat, und seine Arbeit bietet nicht nur dem lokalhistorisch interessierten Leser mannigfache Anregung.
G. O.